

Philosophische Bibliothek

Jean-Jacques Rousseau  
Friedensschriften

Französisch-Deutsch

Meiner









JEAN-JACQUES ROUSSEAU

# Friedensschriften

Französisch – Deutsch

Übersetzt, mit einer  
Einleitung und Anmerkungen  
herausgegeben von  
MICHAEL KÖHLER

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1945-9

*www.meiner.de*

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2009. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53–54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Type & Buch Kusel, Hamburg. Druck: Strauss, Mörlenbach. Bindung: Litges & Dopf, Heppenheim. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

## INHALT

Vorwort des Herausgebers .....	VII
Einleitung zu Rousseaus Friedensschriften .....	IX
Titel und Entstehungsgeschichte der Friedensschriften IX   Der Hintergrund – Rousseaus Anthropologie und politische Philosophie XII   Extrait du Projet de Paix Perpétuelle – Aufhebung des internationalen Naturzustandes durch den Völkerbund XVII   Einleitung und methodische Überlegungen XVIII   Exposition: Internationaler Kriegszustand – Völkerbund XX   Die systembildenden Bindungen zwischen den europäischen Völkern XXIII   Der europäische Kriegszustand und seine Ursachen XXXI   Das europäische Staatensystem im unruhig-stabilen Gleichgewicht XLII   Das Projekt des europäischen Staatenbundes und seine Eignung zur Friedenssicherung LI   Interessenmotive zur Gründung des Bundes – die Souveränitätsfrage LVIII   Jugement sur la Paix Perpétuelle – das Problem der Verwirklichung des Friedensplans LXIX   Gegenläufige scheinbare Interessen der Herrschenden LXIX   Das Problem der Verwirklichung durch Interessenkoordination LXXI   Die Widersprüchlichkeit einer gewaltsamen Stiftung des Friedensbundes LXXI   Gesamtein-schätzung der Friedensschriften Rousseaus LXXIII	

### JEAN-JACQUES ROUSSEAU

Extrait du Projet de Paix Perpétuelle de Monsieur l'Abbé de Saint-Pierre .....	2
Auszug aus dem Entwurf eines fortdauernden Friedens des Herrn Abbé de Saint-Pierre .....	3
Lettre de M. Rousseau à M. de Bastide, Auteur du Monde ...	4
Brief des Herrn Rousseau an Herrn de Bastide, Herausgeber des Monde .....	5

Avant-Propos de M. de Bastide .....	6
Vorwort des Herrn de Bastide .....	7
Projet de Paix Perpétuelle .....	12
Entwurf eines fortdauernden Friedens .....	13
Jugement sur la Paix Perpétuelle .....	82
Beurteilung des Entwurfs eines fortdauernden Friedens ...	83
Anmerkungen des Herausgebers .....	109
Bibliographie .....	115
Sachregister .....	121



## VORWORT

Jean Jacques Rousseaus Schriften zur Stiftung eines fortdauernden Friedens unter den europäischen Völkern, der »Extrait du Projet de Paix Perpétuelle de Monsieur L'Abbé de Saint-Pierre« und der »Jugement sur la Paix Perpétuelle«, haben eigenständige Bedeutung in der systematischen Entfaltung eines rechtsphilosophischen Themas, das Kant in der universalen Erweiterung seines eigenen Denkansatzes als »nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft« bezeichnet hat. In deutscher Sprache sind diese bedeutenden Schriften Rousseaus nicht in selbständiger Ausgabe verfügbar. Sie werden hier in einer das Original und die deutsche Übersetzung enthaltenden Neuausgabe vorgelegt.

Der 1756 verfasste »Extrait« wurde erstmals veröffentlicht in der Ausgabe von de Bastide (Amsterdam 1761) und dann in die von Rousseau geplante, noch selbst mit vorbereitete erste Gesamtausgabe seiner Werke von du Peyrou / Moulton (postum Genf 1782, dort Band 24) aufgenommen. Der ebenfalls 1756 abgeschlossene, aber zunächst zurückgehaltene »Jugement« wurde gemäß dem Willen Rousseaus in der genannten Ausgabe von 1782 (Band 24) überhaupt erstmals publiziert. Auf dieser mithin maßgebenden Textgrundlage beruht auch die vorliegende Neuausgabe. Sie weist nicht sämtliche Änderungen gegenüber der Erstveröffentlichung des Extrait (1761) und Textvarianten aus dem Manuskriptbestand nach, da diese fast ausnahmslos für das Sinnverständnis und die inhaltlich-systematische Interpretation der Texte ohne Belang sind; wenige Einzelfälle unumgänglicher Korrekturen sind vermerkt. Im Übrigen wird auf die auch den Manuskriptbestand heranziehenden Ausgaben von Vaughan (London 1915/1962) und von Stelling-Michaud (in Band III der Œuvres complètes, Édition de la Pléiade Paris 1964) verwiesen.

Die Schreibweise der Originaltexte (Großschreibungen, ältere

Wortformen wie long-tems, sur-tout, die Verwendung der alten Form des Imperfekts, die differierende Verwendung der accents, die Zeichensetzung) wurde konsequent beibehalten. Die Alternative einer ebenso konsequenten Modernisierung, wie in der Ausgabe von Vaughan, engt möglicherweise den Benutzerkreis zu sehr ein. Außer den regelmäßigen Absätzen in den Originaltexten hat der Herausgeber größere Absätze eingefügt, welche der im begleitenden Aufsatz vorgestellten inhaltlichen Gliederung der Schriften entsprechen. In den Text der Übersetzung sind die gliedernden Zwischenüberschriften kursiv und in Klammern, als nicht von Rousseau selbst stammend, eingefügt.

Die in den Originaltexten enthaltenen Anmerkungen stehen als Fußnoten (\*) im französischen Text, ihre Übersetzung dementsprechend unter dem deutschsprachigen Haupttext. Editorische Hinweise des Herausgebers finden sich gleichfalls als Fußnoten zum Originaltext; die Terminologie und die Übersetzung betreffende sowie weitere inhaltliche Anmerkungen werden im Text der Übersetzung fortlaufend gezählt und im Anhang als Endnoten wiedergegeben. In der Bibliographie enthaltene Titel werden abgekürzt, sonstige Literatur vollständig zitiert.

Mein Dank gilt zunächst den Studierenden und Doktoranden an der Fakultät für Rechtswissenschaft der hamburgischen Universität, die im Wintersemester 2008/09 an einem Seminar über Rousseaus Friedensschriften auf eine dem Projekt sehr förderliche Weise teilgenommen haben. Sehr zu danken habe ich auch den Mitarbeitern am hiesigen Seminar für Rechtsphilosophie für ihre Hilfe insbesondere bei der Literaturbeschaffung, namentlich Frau Suhrbier für die ausgezeichnete Übertragung und sonstige Betreuung des Manuskripts. Mein besonderer Dank gilt Herrn Privatdozenten Dr. phil. Robert Fajen, Universität Würzburg, für seinen Rat zur Edition und meinem Freund Professor Dr. phil. Wolfgang Bartuschat, Universität Hamburg, der die Übersetzungen und den begleitenden Aufsatz kritisch durchgesehen hat.

## EINLEITUNG ZU ROUSSEAUS FRIEDENSSCHRIFTEN

### *Titel und Entstehungsgeschichte der Friedensschriften*

Jean-Jacques Rousseaus 1756 entstandene Schriften zum Thema des internationalen Rechtsfriedens – der erstmals 1761 veröffentlichte »Extrait du Projet de Paix Perpétuelle de Monsieur L'Abbé de Saint-Pierre« und der erst postum (1782) publizierte »Jugement sur la Paix Perpétuelle« – verdienen besondere Aufmerksamkeit, da ihnen eine gegenüber dem Abbé selbständige und weiterführende rechtsphilosophische Bedeutung in der Entfaltung einer universalen Friedensidee, besonders auch im Hinblick auf Kants Friedensschrift, zukommt.

Die Rousseaus eigenständige Autorschaft eher verdeckenden Originaltitel der Schriften erklären sich aus ihrer Entstehungsgeschichte,<sup>1</sup> aus seiner Befassung mit dem Werk des Abbé de Saint-Pierre (1658–1743)<sup>2</sup> – unter anderem Autor eines umfangreichen Werkes mit dem Titel »Projet pour rendre la Paix Perpétuelle en Europe (1713)«. In ihm wurde die Tradition europäischer Friedenspläne, namentlich in der Folge des König Heinrich IV.

<sup>1</sup> Vgl. einführend Vaughan, I (1915), 359 ff.; Reibstein (1957), 553 ff.; Stelling-Michaud, in: *Œuvres Complètes* (OC) III, CXX ff.; zur Wirkungsgeschichte CXLIV ff., in Deutschland namentlich die Aufnahme durch Kant; s. auch von Raumer (1953), 127; zur jüngeren Rezeption im anglo-amerikanischen und französischen Sprachraum s. Ramel/Joubert (2000), 151 ff.

<sup>2</sup> Hierzu zählen noch die »Polysynodie de l'Abbé de Saint-Pierre«, eine Schrift zur Mäßigung des monarchischen Absolutismus durch eine Mehrzahl von Beratungsämtern, und: »Jugement sur la Polysynodie« (beide gleichfalls postum publiziert in der Gesamtausgabe 1782, Bd. 24; s. auch OC, III, 617 ff., 635 ff.); zur Bedeutung des Abbé im Zeitalter der Aufklärung s. Asbach (2001), 46 ff.; konzise Darstellung und systematisch-kritische Einordnung von Cheneval (2002), 316 ff.

von dessen Minister, dem Duc de Sully (1650–1741) postum zugeschriebenen, tatsächlich aber von diesem selbst erst in seinen Memoiren konzipierten Friedensplans,<sup>3</sup> in ausgedehnter Argumentation fortgesetzt. Rousseau hatte den alten Abbé in den vierziger Jahren im Salon der Madame Dupin kennengelernt, in deren Haus er dann ab 1747 Aufnahme fand. In dieser Zeit befasste Rousseau sich erstmals mit den politischen Schriften des Abbé und kam darauf, inzwischen Autor der zwei Diskurse (Über die Wissenschaften und Künste/Über Ursprung und Gründe der Ungleichheit unter den Menschen) und in der Ausarbeitung seiner politischen Philosophie begriffen, im Jahre 1754 zurück – einer von Madame Dupin übermittelten Anregung des Abbé de Mably folgend, zur besseren Aufnahme der Werke des inzwischen verstorbenen Abbé de Saint-Pierre einen zusammenfassenden Abriss seiner Werke zu schreiben.<sup>4</sup> Besonders das Thema eines Friedensplans passte systematisch in das von Rousseau geplante Gesamtwerk der politischen Institutionen, das eben auch das internationale Recht mitenthalten sollte.<sup>5</sup> Im *Extrait* formen sich Rousseau denn auch Gedanken des Abbé de Saint-Pierre und substantiell weiterführende eigene Überlegungen, die zum Teil implizit oder ausdrücklich kritisch gegen diesen gewendet werden, zu einem einheitlichen Text: Anders als die beiden Titel (*Extrait* und *Jugement*) nahelegen, ist der *Extrait* also keineswegs eine bloße Zusammenfassung der Gedanken eines anderen, noch sind Wiedergabe und kritische Beurteilung deutlich voneinander

<sup>3</sup> Maximilien de Béthune, Duc de Sully: *Mémoires*, Bd. 8, London 1752, 267 ff., 272 (»grand dessein«); in dt. Übersetzung auszugsweise bei Schlochauer (1953), 76 ff.; dazu auch von Raumer (1953), 61 ff.

<sup>4</sup> Vgl. *Confessions*, IX (OC I, 407 f.); Brief an Jean-François Bastide, den Herausgeber des *Extrait*, vom 5. Dezember 1760, S. 5 der Erstausgabe 1761, in vorliegender Ausgabe S. 4, 5; konzentrierter Überblick über das Werk des Abbé de Saint-Pierre von Witschel (2009), 11 ff.

<sup>5</sup> Vgl. programmatisch das Schlusskapitel des *Contrat Social*, IV, 9 (OC III, 470 mit Fußnote von R. Derathé zu Rousseaus Einteilung der aufgeführten Materien, 1507 f.).

unterschieden. Der im Vorwort zur Erstausgabe des *Extrait* (1761) vom Herausgeber Bastide geäußerten Einschätzung: »Man täusche sich nicht: Der Analytiker ist hier in sehr vielen Hinsichten der Schöpfer«, hat Rousseau zwar insofern widersprochen, als er die Anregung Bastides, einen weniger bescheidenen Titel zu wählen, zurückwies, da er nicht den Ruhm eines anderen usurpieren wolle.<sup>6</sup> Aber er hob doch zugleich in durchaus zweideutiger Weise hervor, das Thema »unter anderem Gesichtspunkt als der Abbé de Saint-Pierre« behandelt und »manchmal andere Gründe als die seinigen« gegeben zu haben. In den *Confessions* nahm Rousseau schließlich eindeutig für sich in Anspruch, ein über die Ideen des Abbé über Frieden und Staatenbund hinausgehendes Werk verfasst zu haben.<sup>7</sup> Die inhaltliche Analyse der Schriften im Kontext der politischen Philosophie Rousseaus kann das bestätigen. Schließlich spricht auch die von Rousseau angeordnete Aufnahme der Schriften in die erste (postume) Gesamtausgabe seiner Werke für sich.

<sup>6</sup> Vgl. den im Vorwort von Bastide auszugsweise zitierten Brief Rousseaus von März 1761, vgl. S. 7 ff. der Erstausgabe 1761; in vorliegender Ausgabe S. 8 ff.

<sup>7</sup> Vgl. *Confessions*, IX (OC, I, 408): »Mich nicht auf die Funktion eines bloßen Übersetzers beschränkend, erlaubte ich mir manchmal selbst zu denken, und ich konnte meinem Werk eine solche Form geben, dass sehr bedeutende Wahrheiten unter dem Mantel des Abbé de Saint-Pierre noch glücklicher als unter dem meinigen durchgingen«; und dann doch auch abschätzig: »Es handelte sich um nichts weniger als 23 Bände zu lesen, zu bedenken, zu exzerpieren – diffus, konfus, voller Längen und Wiederholungen kleiner kurzsichtiger oder falscher Gesichtspunkte, woraus man einige große und schöne herausfischen musste, die dann auch Mut machten, sich dieser lästigen Arbeit zu unterziehen«; s. auch: *Émile ou de l'Éducation*, V (OC IV, 848 FN), wonach die Gründe für das Projekt eines europäischen Staatenvereins im *Extrait*, die Gegengründe im damals noch nicht publizierten *Jugement* herausgestellt seien; treffend bereits v. Raumer (1953), 135: Rousseaus Gesamtwerk zugehörig.

## Der Hintergrund – Rousseaus Anthropologie und politische Philosophie

Die Friedensschriften bilden systematisch das Schlussstück der von Rousseau konzipierten »politischen Institutionen«. Deshalb seien im Folgenden die Voraussetzungen in Rousseaus Anthropologie und politischer Philosophie knapp erläutert.

Anthropologisch-analytisch ansetzend wendet Rousseau<sup>8</sup> die ursprüngliche empfindungsmäßige Verbundenheit der Selbstliebe des Menschen (*amour de soi*) mit der natürlichen Umwelt und den anderen Menschen – den »Widerwillen, seinesgleichen leiden zu sehen«, das Mitleid (*pitié*) – kritisch gegen die empiristische Prinzipienreduktion auf das bloße Selbstinteresse handlungsmächtiger Personen. Theoriegeschichtlich nimmt er damit den Einspruch der *moral-sense*-Philosophie auf. Das negative intersubjektivitätsverhältnis des Naturrechts auf alles, das Hobbes aufgrund seines empiristisch-individualistischen Menschenbildes als primär ansetzte, gilt ihm als sekundäres Resultat eines kultur- und rechtsgeschichtlichen Verfallsprozesses. Bestimmt seine Anthropologie den Menschen im ursprünglichen Naturzustand zunächst in einer ebenso unmittelbaren wie umfassenden und gleichbleibenden, reflexions- und verhältnislosen Einheit mit der Natur, so besteht die Differenz zum Tier jedoch im Denkvermögen, in der darauf beruhenden wählend-weltgestaltenden Handlungsfreiheit (*agent libre*) und in der Vervollkommnungsfähigkeit (*perfectibilité*), die das eigene Handlungsrepertoire wie die Umweltbedingungen zu organisieren vermag. Diese Grundeigenschaften des Menschen bedingen zugleich eine praktische Ambivalenz: Die rationale Reflexion befähigt zwar zur Kontinuität der Lebensführung; sie vermag aber auch die zunächst mit der Umwelt ausge-

<sup>8</sup> Vgl. Rousseau: *Discours sur l'origine et le fondement de l'inégalité parmi les hommes* (Ungleichheitsdiskurs), 1. Teil (OC III, 134 ff.); s. auch Caspar (1993), 31 ff.; methodologisch zum Naturzustandsbegriff Figal (1989), 24 ff.

glichene Selbstliebe zur Eigenliebe (*amour propre*) zu verkehren, die sich habituell-kulturell verfestigt. Die Reflexion erhält dadurch zunächst eine negative Konnotation.<sup>9</sup> Aber die kritische Reflexion des Entwicklungsprozesses selbst bringt doch zugleich die gedankliche Basis in den Blick, von der aus die Ganzheit des Humanen wiedergewonnen werden kann – in einem weiterführenden Begriff von Freiheit, der die inhaltlichen Normelemente der Selbsterhaltung und der positiven Intersubjektivität aufnimmt und Freiheit als Selbstgesetzgebung bestimmt.<sup>10</sup> Damit kommt, wenn auch noch nicht in der begrifflichen und terminologischen Klarheit Kants, Freiheit als Selbstbestimmung (Autonomie) in Ansatz, die als vornehmste Eigenschaft allen Menschen gleichermaßen zusteht und unveräußerlich ist.

Die Entwicklung des menschlichen Weltbezuges und zugleich der intersubjektiven (gesellschaftlichen) Verhältnisse wird in drei Stadien vorgestellt: Vom ursprünglichen Naturzustand unmittelbarer Einheit über die Verfallenheit in gesellschaftliche, privatrechtliche wie politische und kulturelle Entfremdung mit dem Extrem despotischer Unordnung bis zur vermittelten Restitution gleicher Freiheit im Staat des allgemeinen Willens.<sup>11</sup> Die reflexive Eigenliebe führt im Zuge der gesellschaftlichen und institutionellen Entwicklung zum Verlust der ursprünglichen ethischen

<sup>9</sup> Vgl. Rousseau: Ungleichheitsdiskurs (OC III, 138): Im Hinblick auf die natürliche Gleichheit und den gesellschaftlich bedingten Verfall, so schreibt er, »wage ich beinahe zu versichern, dass der Zustand der Reflexion wider die Natur ist, und der Mensch, der nachdenkt, ein depraviertes Tier ist«; begriffsgeschichtlich zum Trennenden der Reflexion s. Reflexion, in: HWPh 8 (1992), Sp. 396 ff.

<sup>10</sup> S. ansetzend Rousseau: Ungleichheitsdiskurs (OC III, 183 ff.): Freiheit die edelste Fähigkeit des Menschen, unveräußerlich (gegen Pufendorf); abschließend: Contrat Social, I, 6, 8 (OC III, 360 ff., 365); s. auch Émile ou de l'Éducation, L IV (OC IV, 548 ff.); ebenso in: Lettres écrites de la Montagne, 6 (OC III, 806 f.); dazu Rang (1959), 182, 188 ff.; Cassirer (1975), 16 ff.; s. auch ders. (1991), 27 ff.; methodologisch vergleichend Caspar (1993), 116 ff.

Gemeinsamkeit. Ansatzweise geschieht dies schon in den ersten Gemeinschaften des Naturzustandes; es treten Ungleichheiten der sozialen Geltung und Geltungssucht auf. Mit der Sesshaftigkeit dauerhafter Teilverbände (Familien) im selbstbezogenen Außenverhältnis zu anderen, mit der Revolution des Ackerbaus und der Technik der Metallbearbeitung, mit andere ausschließendem Grundeigentum, mit Arbeitsteilung und abhängigen Arbeitsbeziehungen (Herr – Knecht, Sklave) verfestigt sich die Ungleichheit auch in Rechtsformen, und zwar zunächst des vopolitisch-gesellschaftlichen Privatrechts. Dessen Widersprüchlichkeit im relativen Recht des Erstbesitzers einerseits, dem »Recht« des Stärkeren andererseits und die daraus resultierende Unsicherheit motivieren zumal die Besitzenden zu einer organisierten Rechtsverfassung. Dadurch transformiert sich die Ungleichheit in politische Herrschaftsverhältnisse, einhergehend mit systemisch kulturellen Deformationen der Menschen – im ständischen, zuletzt absolutistisch-monarchischen Staat mit der Tendenz zur Despotie, in deren Rechtlosigkeit wiederum alle gleich werden. Der Begriff des Naturrechts wird so mehrdeutig. Im reinen Naturzustand besteht es aus dem natürlichen Gleichgewicht von Selbstliebe und Mitempfinden für andere. Im gesellschaftlichen Verfallszustand ist es die nur notdürftige Ordnungsregel, vermengt mit Machtinteressen in politischer Vorherrschaft – Unrecht aus der Perspektive der ursprünglichen ethisch-naturrechtlichen Einheit oder Recht nur minderer Legitimität im Vergleich zu noch schlimmeren Zuständen bis hin zur gänzlichen Rechtlosigkeit.

Rechtsbegrifflich fundamental ist die Kritik an grundsätzlich ungleichen Privatrechtsverhältnissen (Eigentum, Arbeit), freilich im Gesamtkontext der anthropologischen Ambivalenz zur Selbstentfremdung. Aber die ursprünglichen menschlichen Eigenschaften, namentlich das Freiheitsvermögen befähigen dazu, die bisher

<sup>11</sup> Vgl. Rousseau: Ungleichheitsdiskurs, 2. Teil (OC III, 164 f.); komprimierte Abfolge in: *Contrat Social*, I, 1, 6 (OC III, 351, 360): Frei geboren – überall in Ketten – so frei wie zuvor.



entwickelte Negativität auf vermittelte Weise selbst aufzuheben, insofern angesichts der Differenziertheit der Verhältnisse und des erreichten Reflexionsstandes die Rückkehr zum reinen Naturzustand nicht mehr möglich ist. Als Konzept fungiert der Gesellschaftsvertrag, der mit dem Staats- und Verfassungsvertrag eine Einheit bildet. In ihm entäußern die Subjekte all ihre Rechte aus dem Ungleichheitszustand (*aliénation totale*), aber nicht zu gänzlicher Heteronomie wie bei Hobbes, sondern in der allseitig verpflichtenden Bildung eines ihre besonderen Willen und Interessen zu gleichen Rechten vermittelnden und dadurch höchsten normativ-allgemeinen Willens (der *volonté générale* im Unterschied zum empirischen Willen, der *volonté de tous*). Mit absoluter, unveräußerlicher, unteilbarer, nicht repräsentierbarer Souveränität, d. h. auf vereinigter Selbstbestimmung aller beruhender höchster Rechtsmacht, gewährleistet der ideal unfehlbare Allgemeinwille durch seine Gesetze in der unmittelbaren Selbstrepräsentation aller Bürger, dass »jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.«<sup>12</sup>

Mit dem anthropologisch-normativen Grundsatz der ursprünglichen Güte in Einheit mit der Natur und seinesgleichen, mit dem Neuansatz des Freiheitsbegriffs als gesetzgebender Selbstbestimmung wird die kritische Wende, im Gegensatz sowohl zur Verworfenheitsmetaphysik als auch zur empiristischen Reduktion, eingeleitet. Das Naturrecht wird erstmals als konstruktive Leistung eines gemeinsamen, nicht empiristisch und rationalistisch verkürzten Normwillens aller Subjekte zu Gesetzen allgemeiner Freiheit begriffen. Sein Entwicklungsprozess gegen den Verfallszustand hat den normativen Gehalt der ursprünglichen

<sup>12</sup> Vgl. Rousseau: *Contrat Social*, I, 6 (OC III, 360); zum Souveränitätsbegriff, I, 7 ff. sowie II, 1 ff. (OC III, 362 ff., 368 ff.); zur Kritik der Fremdrepräsentation, III, 11, 15 (424 ff., 428 ff.); zum rechtsphilosophischen Grundansatz s. erhellend Julius Ebbinghaus: *Das kantische System der Rechte des Menschen und Bürgers in seiner geschichtlichen und aktuellen Bedeutung*, in: ders. *Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden*, Darmstadt 1968, 161, 167 ff.

Selbstliebe und der intersubjektiven Güte zugrunde liegen (»frei geboren« – »in Ketten« – »so frei wie zuvor«). Rousseau kritisiert eindringlich jede Art von Partikularisierung, namentlich in Interessenverbänden, die sich fälschlich als allgemeingültig behaupten. Das normativ Allgemeine hat seinen Ort in einer verpflichtenden Beziehung aller Bürger aufeinander, in der Abstraktion von ihren Sonderinteressen, im sie einigenden Gemeininteresse,<sup>13</sup> verfahrensförmig gesichert durch ihre gesetzgebende Selbstrepräsentation. Aber die Bestimmung des Allgemeingültigen, des Allgemeininteresses, das eine leere Abstraktion nicht sein kann, bleibt doch in seinem kategorialen Gehalt unklar, sein Verhältnis zum subjektiven Recht der Person offen. Abgesehen von eher prozeduralen Vorkehrungen der Interessenklärung rekurriert Rousseau hauptsächlich auf unmittelbare ethische Güte<sup>14</sup> und auf »natürliche Richtigkeit« in Nähebeziehungen einer überschaubaren Republik; jeder solle seinen Überzeugungen folgen, um den wahren Allgemeinwillen zu erreichen. Dem entspricht die für Rousseaus Gesamtsystem konstitutive Voraussetzung eines moralischen Erziehungsprozesses, entwickelt in seiner Schrift *Émile*. Auch soll ein genialer Gesetzgeber (*legislateur*) dem zum Irrtum neigenden Volk zur Tugendhaftigkeit verhelfen und die ihm angemessenen Gesetze vorschlagen (jedoch nicht: vorschreiben). Schließlich soll die bürgerliche Religion die Einzelnen auf den Allgemeinwillen hin orientieren. Diese umfassende, in mehreren Zugängen sich vollziehende Ethisierung tendiert letztlich zur totalen Vergemeinschaftung. Subjektive Selbstbestimmung wird nicht so gedacht, dass sie von der Besonderheit und deren Allgemein-

<sup>13</sup> Vgl. Rousseau: *Contrat Social*, I, 7; II, 3, 4, 6 (OC III, 362 ff., 371 ff., 378 ff.).

<sup>14</sup> Zum Folgenden s. Rousseau: *Contrat Social*, II, 3, 4; III, 4; IV, 1 (OC III, 371 f., 373, 404 f.; 437 ff.); zum Gesetzgeber s. II, 7 ff. (381 ff.); zur bürgerlichen Religion als Inbegriff religiöser Grundüberzeugungen, die den Gesamtzusammenhang befestigen, s. IV, 8 (460 ff.); zum Mangel der Grundrechte s. Caspar (1993), 124 ff.; zur Bedeutung der moralischen Erziehung s. Rousseau: *Émile* (OC IV, 239 ff.).

heitspotential her eine eigenständige Größe in einem spezifisch rechtskategorialen Normbildungsprozess bleibt. Insofern geht die Teilhabe an der Souveränität des allgemeinen Willens nicht einher mit persönlichen Grundrechten. So kann der in gültiger Kritik entwickelte Anspruch, die subjektive Freiheit in Gesellschaft und Staat zu wahren, mit einer Ethik der Unmittelbarkeit nicht eingelöst werden.

*Extrait du Projet de Paix Perpétuelle – Aufhebung des internationalen Naturzustandes durch den Völkerbund*

Die systematisch-kritische Stärke des Rousseauschen Denkens wie seine Grenze gehen auch in seine Überlegungen zur internationalen Rechtsfriedensverfassung ein.

Im Überblick nimmt die Schrift den folgenden Gang: Nach einer knappen Einleitung werden in einer Exposition die Menschheitsgeißel des internationalen Kriegszustandes als ein Grundwiderspruch in den Rechtsverhältnissen vor Augen gestellt und als Lösung ein internationaler Friedensbund vorgeschlagen. Die Analyse wendet sich sodann denjenigen empirisch-geistigen Bedingungen zu, die zwischen den europäischen Völkern eine »Gesellschaft« mit engeren Bindungen haben entstehen lassen – als Voraussetzung sowohl des vorherrschenden Kriegszustandes, aber auch der Möglichkeit seiner konstruktiven Überwindung. Einem vertieften Eingehen auf den Kriegszustand und seine Ursachen folgt die Bestimmung eines europäischen Systemgleichgewichts, das in ständiger Unruhe ist. Im Zentrum der Schrift steht sodann der Entwurf des Bundesvertrages in fünf Artikeln. Diskutiert werden anschließend zwei Hauptfragen: Erstens, ob der Bund für die dauerhafte Friedenssicherung geeignet sei, zweitens: ob eine Chance zu seiner Realisierung in hinreichenden Interessenmotiven der internationalen Akteure anzunehmen sei. Nach Diskussion weiterer möglicher Einwendungen schließt das Werk mit einem Resümee, das die Vorzüge des gesicherten

Friedenszustandes den Nachteilen des Natur-/Kriegszustandes gegenüberstellt.

Die Gedankenabfolge des *Extrait de Paix Perpétuelle* könnte man deshalb durch Zwischenüberschriften folgendermaßen gliedern:

#### Einleitung – Methodische Überlegungen

1. Exposition: Internationaler Kriegszustand – Völkerbund
2. Die systembildenden Bindungen zwischen den europäischen Völkern
3. Der europäische Kriegszustand und seine Ursachen
4. Das natürliche europäische Staatensystem im unruhig-stabilen Gleichgewicht
5. Das Projekt eines europäischen Staatenbundes in fünf grundlegenden Vertragsartikeln
6. Die erste Frage: Eignung des Bundes zur Friedensverwirklichung
7. Die zweite Frage: Hinreichende Interessenmotive aller Souveräne zur Gründung des europäischen Bundes
8. Verbleibende Einwendungen
9. Resümee und Ausblick

#### *Einleitung und methodische Überlegungen*

Mit dem unter dem Titel eingefügten Vers von Lucanus zieht Rousseau die Verbindungslinie über nahezu 2000 Jahre hinweg zwischen dem aktuellen europäischen Friedensprojekt und dem universalen, »alle Völker« umfassenden Weltethos der Stoiker. Die Einleitung benennt das moralische Hochgefühl, das empfängliche Menschen angesichts der Friedensidee berührt und motiviert: Selbst angesichts der äußersten Komplexität der gefragten Rechtsvernunftleistung, der größten Erschwernisse, das Projekt zu verwirklichen, und der allgegenwärtigen, nicht selten spöttischen Skepsis bannt es die nur zu verständliche Neigung zur

Resignation und treibt die theoretischen und praktischen Anstrengungen immer wieder voran. Als idealisiertes Beispiel dafür wird im 2. Abschnitt des *Jugement* König Heinrichs IV. (angeblich) lebenslange Faszination durch das europäische Friedensprojekt angeführt. Kant wird die von Rousseau benannte Verknüpfung zwischen moralischem Gefühl, Friedensdenken und -praxis in seiner Friedensschrift von 1795 zumindest implizit aufnehmen, nämlich durch den hoch gespannten, mitunter ironischen oder polemischen Ton selbst, wenngleich seine Moralphilosophie gebietet, das Recht als von der Ethik zu unterscheidende eigenständige Instanz zu entwickeln und dem in ihm auch durch äußeren Zwang mit gesetzten Pflichtmotiv den Vorrang einzuräumen.<sup>15</sup> Aber Rousseau und mit ihm Schiller<sup>16</sup> ist zuzugeben, dass zumal für eine alle Kräfte der Menschheit erfordernde Aufgabe wie die Schaffung des universalen Friedens eine möglichst große Wirkeinheit von durchaus auch an pragmatischen Interessen orientierten Pflichtmotiven und moralischem Interesse oder Gefühl – der Stoiker Lucanus spricht von Liebe – nicht nur nicht verwerflich, sondern geradezu schätzenswert ist. Die gleichsam träumerisch vorgestellte Idee einer brüderlichen internationalen Gesellschaft ginge jedoch, beim Wort genommen, in eine ethische Gemeinschaft über; sie überforderte das dem Menschen Mögliche und würde die eigenständige Organisationsaufgabe des Rechts in der Ordnung der Gesellschaften für sich wie auch des internationalen Friedensbundes verfehlen.

<sup>15</sup> Vgl. Kant: *Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, Beschluss*, in: ders.: *Gesammelte Schriften*, hrsg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften (Akad. Ausg. AA) Bd. 6, Berlin–Leipzig 2. Aufl. 1914 (AA VI, 353 ff.); *Zum Ewigen Frieden*, in: ders. Akad. Ausg. Bd. 8, Berlin–Leipzig 2. Aufl. 1923 (AA VIII, 386), systematisch im ersten Zusatz: *Von der Garantie des Ewigen Friedens* (AA VIII, 360 ff.).

<sup>16</sup> Vgl. die (begrenzte) Kantkritik zusf. Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821), hrsg. von Friedhelm Nicolin und Otto Pöggeler, 4. Aufl. Hamburg 1955, §124 Anmerkung.